3. Senat
3 UZ 234/05.A
VG Gießen 3 E 84/03.A

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn,
geboren am xxxxxxxxxxxxx in Chida, Indien,
Thomasiusstraße 8, 60316 Frankfurt am Main,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Gerd Nogossek,
Habsburgerring 1, 50674 Köln,
- 294/97 G -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 2788837-436 -

Beklagte und Antragsgegnerin,

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,
- 2788837-436 -

wegen Asylrechts (Abschiebungsschutz)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Blume,
Richter am Hess. VGH Dr. Michel,
Richterin am Hess. VGH Lehmann

am 25. Januar 2005 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 17. Dezember 2004 - 3 E 84/03.A - wird abgelehnt.

Der Kläger hat auch die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Zulassungsantrag des Klägers hat keinen Erfolg. Nachdem das Verwaltungsgericht die Beklagte im Urteil vom 17. Dezember 2004 rechtskräftig verpflichtet hat, unter Aufhebung von Nr. 2 ihres Bescheides vom 21. Oktober 2002 festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG hinsichtlich Indien vorliegt, geht es hier noch um Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthaltsG, den das Verwaltungsgericht gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG, jetzt § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthaltsG wegen aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigter Annahme, der Kläger habe sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen, verneint hat.

Im darauf bezogenen Zulassungsantrag des Klägers ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht dargelegt.

Der Kläger wirft zunächst die Frage auf, ob typische Vorfeldtätigkeit als Funktionär einer Exilorganisation ohne eigene Gewaltbetätigung den Ausschlusstatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 2, 3. Variante AuslG erfülle, wenn der Verdacht bestehe, dass die Organisation ihrerseits eine im Heimatland des Betroffenen agierende militante/terroristische Vereinigung finanziell unterstütze. Der Kläger führt dazu aus, diese Frage gehe weit über den Einzelfall hinaus, betreffe sie doch die Asylverfahren aller Funktionäre von Exilorganisationen, die dem Verdacht ausgesetzt seien, militante Organisationen im Heimatland zu unterstützen, etwa auch alle Funktionäre der ISYF (International Sikh Youth Federation) und der Babbar Khalsa International. Dem ist entgegenzuhalten, dass es in dem erstrebten Berufungsverfahren auf die Einstufung sämtlicher Funktionäre von Exilorganisationen nicht entscheidungserheblich ankäme. Dies beruht darauf, dass das Verwaltungsgericht

unter Heranziehung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 1999 - 9 C 31.98 - BVerwGE 109, 1, 7 f. zu § 51 Abs. 3 AuslG a.F. eine wertende Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles vorgenommen und zu Lasten des Klägers seine aktive Funktionärstätigkeit und seine hervorgehobene Position als stellvertretender Bundesvorsitzender der Rhode-Fraktion der ISYF maßgeblich berücksichtigt hat. Aufgrund verschiedener Quellen des Verfassungsschutzes sei die Annahme gerechtfertigt, dass die ISYF in Indien den Terrorismus durch die Bereitstellung von Geld fördere. Der Kläger habe im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 24. November 2003 (Bl. 52, 54 der Gerichtsakte - GA -) vorgetragen, er sei persönlich und in verantwortlicher Position beim Sammeln von Spendengeldern beteiligt. Seine Erklärung, dies diene nur der Unterstützung der Familien der "Märtyrer", stelle die gegenteiligen Einschätzungen des Verfassungsschutzes und des Auswärtigen Amtes nicht in Frage. Der Kläger sei auch weiterhin Funktionär der ISYF, sodass das durch seine strukturelle Einbindung in die Organisation bedeutsame Gefährdungspotential auch noch in absehbarer Zukunft fortwirke.

Nach alledem hatte das Verwaltungsgericht hier eine auf individuelle Merkmale des Klägers und seiner Organisationstätigkeit bezogene Einzelfallbewertung vorgenommen, die es ausschließt, die allgemein auf die typische Vorfeldtätigkeit der Funktionäre von Exilorganisationen zielende Frage als in einem möglichen Berufungsverfahren entscheidungserheblich anzusehen.

Auch für die darüber hinaus gestellte Frage, ob der bloße Pauschalverdacht für die "Annahme" genüge, dass sich der Betroffene Handlungen habe zu schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen oder ob jeweils konkrete Anhaltspunkte in dem individuellen Verhalten des Betroffenen für das Vorliegen schwerwiegender Gründe erforderlich seien, aus denen sich diese Annahme rechtfertige, ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. So lässt sich schon aus den gesetzlichen Vorschriften des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG sowie § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthaltsG, wonach es auf eine aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigte Annahme für einen bestimmten Umstand ankommt, entnehmen, dass ein bloßer Pauschalverdacht dafür nicht ausreicht. Aufgrund der hier maßgeblichen tatbestandlichen Voraussetzungen des Gesetzes ist zu schließen, dass es bei der aus schwerwiegenden Gründen

gerechtfertigten Annahme, es habe sich jemand Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, auf Anhaltspunkte im Verhalten des Betroffenen ankommt, wozu auch eine Funktionärstätigkeit auf einer bestimmten Organisationsstufe zählen kann. Insoweit können auch die maßgeblichen Gesichtspunkte im zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu § 51 Abs. 3 AuslG entsprechend herangezogen werden, wonach es auf eine wertende Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles ankommt, was das Stehenbleiben bei einem bloßen Pauschalverdacht ausschließt.

Greift die zweite Frage zu kurz, geht die dritte zu weit. Die Tatsachenfrage, ob es sich bei der Rhode-Fraktion der ISYF um eine Organisation handelt, die terroristische Handlungen in Indien finanziell oder auf andere Art und Weise unterstützt oder fördert, ist nicht entscheidungserheblich, und ihre Beantwortung in dem erstrebten Berufungsverfahren lässt keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen erwarten. Dies beruht darauf, dass es nach sämtlichen maßgeblichen tatbestandlichen Voraussetzungen um eine aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigte Annahme geht und nicht um eine in dem betreffenden Bereich häufig schwer erreichbare volle Aufklärung und letzte Gewissheit darüber, ob eine bestimmte Organisation oder ihr zuzurechnende Teile oder Personen terroristische Handlungen in einem bestimmten Land tatsächlich unterstützen oder fördern. In dem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht dem Kläger beanstandungsfrei entgegengehalten, dass die ISYF insgesamt - ohne Binnendifferenzierung nach ihren Teilgruppierungen - gemäß der "Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifisch gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus" (ABl. Nr. L 344 v. 28.12.2001, S. 70 bis 75) i.V.m. dem Beschluss des Rates vom 2. April 2004 (2004/306/EG; ABl. Nr. L 099 v. 03.04.2004, S. 28 - 29) eine Organisation sei, die wegen Unterstützung des Terrorismus innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Restriktionen unterliegt, ohne dass der Kläger dieser Einschätzung mit gewichtigen Gründen entgegengetreten ist oder sie gar widerlegt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO sowie auf § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG unanfechtbar.

Blume Dr. Michel Lehmann